

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 41. Den 6. November 1821.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben von Sr. Majestät, dem Könige von Großbritannien, Irland und Hannover, das Großkreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, bey Höchst-Ihro Anwesenheit in Hannover, am 26ten vorigen Monates, empfangen.

Ordenauszeichnung.

Der Großherzog, Königliche Hoheit, haben dem um das nahe verwandte Herzogliche Haus hoch verdienten Minister, Sr. Excellenz, dem Herzogl. Sachsen-Gotha und Altenburgischen Geheimenraths-Präsidenten, Kanzler, Obersteuer-Direktor und Probst des adelichen Magdalenen-Stifts, zu Altenburg, Herrn D. Friedrich Carl Adolph von Trübscher, auf Falkenstein, Pöderschau und Herda, zu dem von ihm am 23ten vorigen Monates gefertigten fünfzigjährigen Dienst-Jubiläum, das Großkreuz Höchst-Ihro Haus-Ordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Es sind zeitlich einige Fälle zur Anzeige gekommen, in welchen aus dem Bassee gerettete Personen, in der Absicht, selbige von dem verschluckten Wasser zu befreien, gestürzt, d. h. mit dem Kopfe zur Erde und den Beinen nach oben gehalten worden sind.

Da nun aber dieses Stürzen nicht allein ganz unzweckmäßig, sondern auch höchst nachtheilig und überdies in mehreren Landestheilen bereits gesetzlich verboten ist: so wird solches gleichwie das auch bisweilen wohl übliche Rollen über Häuser und sonstiges rohes Verfahren mit Ertrunkenen hiermit für das ganze Großherzogthum gemessen unter sagt und resp. das ältere Verbot erneuert.